

Zwischen  
der Firma  
- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Herrn/Frau

- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird folgender

## **Vertrag über die Kraftfahrzeugbenutzung**

geschlossen.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer einen PKW aus dem sog. Fahrzeugpool.

### **§ 2 Nutzungsumfang**

- (1) Das Kraftfahrzeug darf grundsätzlich nur für betriebliche oder geschäftliche Zwecke in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis benutzt werden.
- (2) Privatfahrten mit dem Kraftfahrzeug dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers ausgeführt werden.
- (3) Soweit zulässige Privatfahrten gem. Abs. 2 ausgeführt werden, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, diese aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen spätestens am Monatsende dem Arbeitgeber einzureichen und pro gefahrenen km € 0,30 zeitgleich an den Arbeitgeber abzuführen.

### **§ 3 Kosten**

Der Arbeitgeber trägt die Kosten des Betriebes sowie für Reparaturen, Garage, Miete und Wartung des Fahrzeuges. Er unterhält eine Haftpflichtversicherung und eine Teilkasko-/Vollkaskoversicherung.

### **§ 4 Pflichten des Arbeitnehmers**

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

- den Kraftfahrzeugschein bei Fahrten mitzuführen und ansonsten sorgfältig zu verwahren,
  - für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrzeuges zu sorgen.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet, vorgesehene Abgasuntersuchungen, Hauptuntersuchungen, Wartungs- und Inspektionstermine wahrzunehmen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den PKW stets sorgfältig zu behandeln. Er verpflichtet sich auch gegenüber dem Arbeitgeber, die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Nach Alkoholgenuss ist die Benutzung des Wagens unzulässig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm die Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen wird. Während des Entzuges ist die Benutzung des Fahrzeuges nicht gestattet.

## **§ 5 Pflichten bei Unfällen**

- (1) Unfälle, Verlust und Beschädigung des Kraftfahrzeuges hat der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.
- (2) Bei Kraftfahrzeugunfällen mit reinen Sachschäden ist nach erfolgter Abstimmung mit dem Arbeitgeber sowie bei allen Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall von dem Arbeitnehmer selbst verschuldet worden ist.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Versicherungen die über den Unfallhergang notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er ist verpflichtet, am Unfallort die notwendigen Beweissicherungen vorzunehmen.

## **§ 6 Haftung für Schäden**

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen des Kraftfahrzeuges auf vollen Schadenersatz. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich angemessen am Schaden zu beteiligen.
- (2) Für auf Privatfahrten entstandene Schäden haftet der Arbeitnehmer unabhängig vom Verschuldungsgrad.
- (3) Der Arbeitnehmer haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird.

## **§ 7 Überlassung des Fahrzeuges an Dritte**

- (1) Eine Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Familienangehörige oder Lebensgefährten, sofern diese eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Dritte Personen sollen nur mitgenommen werden, wenn die Haftung des Arbeitgebers ausgeschlossen wird. Hat der Arbeitnehmer die Haftung nicht ausgeschlossen, so hat er den Arbeitgeber von jeder Haftung freizustellen.

## **§ 8 Geltendmachung von Rechten**

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, etwaige, das Fahrzeug betreffende, Rechte im Interesse der Firma geltend zu machen.

## **§ 9 Sonstiges**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

, den

---

(Unterschriften)